

M e r k b l a t t

für Pharmaziepraktikanten

Begleitender Unterricht

Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Pharmaziepraktikanten, die während des praktischen Jahrs zu absolvieren sind, werden im Saarland in zwei Blocks zu je zwei Wochen (montags bis freitags) angeboten. Die Termine werden im Rundschreiben der Apothekerkammer sowie in der Fachpresse (PZ und DAZ) publiziert, meist liegen sie Anfang März und Anfang September. Je 2-Wochen-Block sind 70 Unterrichtsstunden zu absolvieren, der Unterricht findet im Seminarraum der Pharmazeutischen Chemie statt (Universität des Saarlandes, Gebäude C22). Pharmaziepraktikanten sind vom Arbeitgeber für die Teilnahme am begleitenden Unterricht freizustellen.

Vor der erstmaligen Teilnahme ist eine schriftliche oder telefonische Anmeldung bei der Apothekerkammer des Saarlandes erforderlich (Angabe von Name und Anschrift).

Die regelmäßige Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen ist Pflicht und Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Staatsexamen, es wird daher täglich eine Anwesenheitsliste geführt. Die Teilnahmebestätigungen werden von der Apothekerkammer üblicherweise direkt dem Landesprüfungsamt zugeleitet, im Einzelfall und auf Wunsch - insbesondere wenn das dritte Staatsexamen in einem anderen Bundesland absolviert wird - werden sie auch direkt zugeschickt.

Im Herbstblock findet regelmäßig eine Pharma-Großhandelsbesichtigung mit anschließendem "Praktikanten-Nachmittag" statt, bei dem Vertreter von Apothekerkammer und Apothekerverein Rede und Antwort stehen, insbesondere zu berufspolitischen Fragen, aber auch zu allen anderen Fragen rund um den Apothekerberuf wie Weiterbildung, Qualitätsmanagement oder Fortbildungszertifikat. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist freiwillig.

Bayerische Apothekerversorgung*

Mit Antritt der Praktikantenstelle werden Pharmaziepraktikanten sozialversicherungspflichtig und sind damit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Sozialversicherungspflicht tritt in jedem Falle ein, dies auch bei Fortbestehen der Immatrikulation oder wenn ein Teil der praktischen Ausbildung an einem Hochschulinstitut abgeleistet wird. Mit dem Antritt der Praktikantenstelle werden die Pharmaziepraktikanten aber auch gleichzeitig kraft Gesetz Mitglied der Bayerischen Apothekerversorgung. Wie die gesetzliche Rentenversicherung ist die Bayerische Apothekerversorgung ebenfalls eine gesetzliche Pflichtversicherung. Das Mitgliedschaftsverhältnis entsteht, ohne dass es einer Willenserklärung bedarf, selbst wenn Versorgungswerk und Mit-

glied voneinander zunächst noch nicht Kenntnis haben. Folge davon ist eine so genannte **doppelte Beitragspflicht!** Pharmaziepraktikanten sind also gleichzeitig in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und Pflichtmitglied der Bayerischen Apothekerversorgung und müssen grundsätzlich zu beiden Einrichtungen Beitrag zahlen.

Bei dieser Ausgangslage bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Bayerischen Apothekerversorgung. Der Gesetzgeber hat in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI der Altersvorsorge im berufsständischen Versorgungswerk Vorrang vor der Alterssicherung in der staatlichen Rentenversicherung eingeräumt.
2. Beibehaltung der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dann muss zum berufsständischen Versorgungswerk einen Mindestbeitrag (ohne Beteiligung des Arbeitgebers) abgeführt werden; diese zusätzliche Versorgung tritt zur gesetzlichen Rentenversicherung hinzu. Eine völlige Befreiung von der Mitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung wegen bestehender staatlicher Rentenversicherung gibt es nicht.

Frist: Wird die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gewählt (siehe oben 1.), wird diese Befreiung rückwirkend zum Beginn der Praktikantentätigkeit ausgesprochen, wenn der Antrag auf Befreiung **innerhalb von drei Monaten** seit Beschäftigungsbeginn bei der Bayerischen Apothekerversorgung eingegangen ist. Wird diese Drei-Monats-Frist versäumt, erfolgt die Befreiung erst ab Eingang des Antrages. Bis dahin besteht eine doppelte Beitragspflicht (s. oben).

Beachte: Wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gewählt wird, muss ein Antrag auf Befreiung auch dann gestellt werden, wenn vorher noch keine Versicherungspflicht bestand.

Die Bayerische Apothekerversorgung ist wie folgt zu erreichen:

Bayerische Apothekerversorgung

Postfach 81 01 09

81901 München

Tel.: 089/9235-8336

-8011

Fax: 089/9235-7041

Internet: www.versorgungskammer.de

Email: bapv@versorgungskammer.de

Drittes Staatsexamen

Die Termine für das dritte Staatsexamen werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in Absprache mit dem Landesprüfungsamt festgelegt und - sobald bekannt - auf der Homepage der Apothekerkammer des Saarlandes (www.apothekerkammer-saar.de) publiziert. Die "regulären

Termine" liegen in der Regel Ende Mai und Ende November, daneben gibt es (bei Bedarf) noch jeweils Nachtermine (meist im Juni und Januar).

Die Anmeldefristen für das dritte Staatsexamen sind der 10. Januar (für den Sommertermin) und der 10. Juni (für den Wintertermin).

Das dritte Staatsexamen erstreckt sich auf die Fächer "Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker" und "Pharmazeutische Praxis". Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Fächer bestanden sind. Wird in einem Fach keine ausreichende Leistung erreicht, muss das Fach wiederholt werden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission schickt die Prüfungsprotokolle direkt an das Landesprüfungsamt, wo auch die Approbation zu beantragen ist. Eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Apotheker darf erst ausgeübt werden, nachdem die Approbationsurkunde ausgestellt wurde.

Mitgliedschaft in der Apothekerkammer

Apotheker, die im Saarland ihren Beruf ausüben, sind Pflichtmitglied in der Apothekerkammer des Saarlandes (ansonsten bei der Apothekerkammer des jeweiligen Bundeslandes, in dem sie tätig sind). Bei Aufnahme der Tätigkeit als Apotheker im Saarland ist daher die Mitgliedschaft bei der Apothekerkammer unter Beifügung folgender Unterlagen zu beantragen:

- Formloser Antrag,
- beglaubigte Fotokopie der Approbationsurkunde,
- Angabe des Arbeitgebers und Wochenstundenzahl.

Eine Änderung der Wochenstundenzahl ist der Apothekerkammer mitzuteilen, da diese für die Beitragsberechnung maßgeblich ist.

Achtung: Auch Apotheker, die an der Universität promovieren und eine Assistentenstelle haben, üben ihren Beruf als Apotheker aus und sind Pflichtmitglied in der Apothekerkammer.

Pharmaziepraktikanten steht nach § 2 Abs. 1 a SHKG der freiwillige Beitritt zur Apothekerkammer des Saarlandes offen. Im Rahmen dieser freiwilligen Mitgliedschaft ist aber zu berücksichtigen, dass die Pharmaziepraktikanten weder wahlberechtigt noch wählbar zu den Organen der Apothekerkammer des Saarlandes sind.

Mitgliedschaft in der Sterbekasse der Apothekerkammer

Wer Pflichtmitglied in der Apothekerkammer des Saarlandes ist, ist automatisch auch Pflichtmitglied in der Sterbekasse der Apothekerkammer.

Pharmaziepraktikanten haben gemäß den Statuten der Sterbekasse der Apothekerkammer des Saarlandes keine Möglichkeit, Mitglied in der Sterbekasse der Apothekerkammer des Saarlandes zu werden.

Kontaktadressen

Apothekerkammer des Saarlandes

Zähringerstraße 5

66119 Saarbrücken

Tel.: 0681/58406-0

Fax: 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerkammer-saar.de

Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zentralstelle für Gesundheitsberufe

- Landesprüfungsamt -

Hochstraße 67

66115 Saarbrücken

Tel.: 0681/9978-4304

Fax: 0681/9978-4399

*Quelle: Bayerische Apothekerversorgung, Postfach 81 01 09, 81901 München